



Lies lieber  
unabhängig!

## Satzung

### UV – die Lesung der unabhängigen Verlage e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.03.2014 in Leipzig.

## Präambel

UV – die Lesung der unabhängigen Verlage e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich die Aufgabe stellt, unabhängige, in deutscher Sprache publizierte Literatur zu pflegen und verbreiten zu helfen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen UV – die Lesung der unabhängigen Verlage.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der unabhängigen, in deutscher Sprache publizierten Literatur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Durchführung der einmal jährlich in Leipzig stattfindenden Lesung „UV – die Lesung der unabhängigen Verlage“
  - b. Information der Öffentlichkeit

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist in der dem Antragsingang folgenden Mitgliederversammlung durch selbige zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Wahrung einer Frist ist nicht nötig. Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden, schriftlich ausgeübt werden oder über einen bevollmächtigten Vertreter.
- (9) Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder berufen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder ihre Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.
- (10) Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitgliedschaft bedeutet, den Verein ideell sowie finanziell zu unterstützen, ohne sich an den Rechten und Pflichten der regulären Mitgliedschaft zu beteiligen.

## **§ 5 – Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung weder bei Austritt noch bei Ausschluss.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (5) Bei Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, wird der anteilige Jahresbeitrag ab dem nächsten Kalendermonat zum Eintrittsdatum fällig.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Fördermitglieder fördern den Verein durch einen selbst festgelegten Jahresbeitrag, der jedoch mindestens 100,00 Euro betragen sollte.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/ dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - h. Mitgliedsbeiträge

- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per eMail eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/ dem VersammlungsleiterIn und der/ dem ProtokollführerIn unterschrieben.

## **§ 8 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/ dem SchatzmeisterIn. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die/ der Vorsitzende des Vereins muss immer bei der

Vertretung mitwirken. Bis zu einem Geschäftswert von 650,00 Euro sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht befristet. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/ den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn, schriftlich per eMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der Vorstand mehrheitlich vertreten ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung die ihrer/ seines Stellvertreterin/ Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem jeden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/ dem ProtokollführerIn sowie von der/ vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 – Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§10 – Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Postanschrift, Telefonnummer, Geburtstagdatum, Mailadresse sowie vereinsbezogene Daten wie Eintritt und Ehrungen erfasst.
- (2) Eine Weitergabe der erhobenen Daten erfolgt nicht.